

**SATZUNG**

**DES**

**LATIN DANCE - FIT AND FUN**

**DITZINGEN E.V.**



**Anmerkung:** Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
**Latin Dance - Fit and Fun Ditzingen**  
in der Abkürzung "Latin Dance Ditzingen".
2. Der Sitz des Vereines ist in 71254 Ditzingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Sinn und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Sinn und Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung aller Arten des Tanz- und Fitnesssportes für den Freizeitbereich. Der Schwerpunkt im Tanzbereich liegt in den lateinamerikanischen Tänzen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten von Kursen und Workshops verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Gründungsmitgliedern
  - b) ordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) Jugendmitgliedern und
  - e) befristeten Mitgliedern.
  
2. Die Mitglieder im Verein:
  - a) Die Gründungsmitglieder sind die Personen, die den Verein gegründet haben.
  - b) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen über 18 Jahren werden.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - d) Zu den Jugendmitgliedern gehören alle Mitglieder unter 18 Jahre.
  
3. Der Erhalt der Mitgliedschaft im Verein:
  - a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder den Sportlichen Leiter, beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist zunächst grundsätzlich befristet.
  - b) Die Ablehnung des Antrags auf befristete Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
  - c) Außer bei den Gründungsmitgliedern gilt folgende Regelung: Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die befristete Mitgliedschaft. Diese wandelt sich nach sechs Monaten automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Der Vorstand kann während des Zeitraumes der befristeten Mitgliedschaft jederzeit ohne Angaben von Gründen die Mitgliedschaft kündigen.
  - d) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Mitgliedsantrag erforderlich.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Kündigung der befristeten Mitgliedschaft durch den Vorstand oder
  - d) durch Ausschluss.
  
2. Fristen:
  - a) Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
  - b) Ein Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor dem gewählten Austrittstermin beim Vorstand eingegangen sein.
  - c) Bei Kündigung der befristeten Mitgliedschaft durch den Vorstand endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
  - d) Bei Ausschluss durch den Vorstand endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
  
3. Der Ausschluss aus dem Verein.
  - 3.1 Die Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
    - a) Ein Gebühren- oder Beitragsrückstand trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.
    - b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
    - c) Vereinsschädigendes Verhalten.
  
  - 3.2 Das Ausschlussverfahren:
    - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
    - b) Das Mitglied soll vorher gehört werden.
    - c) Entrichtete Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Aufnahmeantrag, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag gemäß der "Gebühren- und Beitragsordnung" (GBO) zu entrichten.
2. Die Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder, der Vorstand und die im Verein tätigen Trainer sind von der Verpflichtung die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und eine Umlage zu zahlen, befreit.  
Übernimmt ein Mitglied die Tätigkeit als Vorstand oder Trainer, so beginnt die Befreiung erst in dem Monat der Tätigkeitsaufnahme. Die Befreiung endet in dem Monat der Beendigung der Tätigkeit, so dass die Verpflichtung ab dem Folgemonat wieder auflebt.  
Ehrenmitglieder sind ab dem Folgemonat ihrer Ernennung von der Zahlungsverpflichtung befreit.
3. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht bei der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung haben nur die volljährigen Gründungsmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die volljährigen Ehrenmitglieder. Die Jugendmitglieder und die befristeten Mitglieder haben bei der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung kein Wahl- und Stimmrecht.
4. Die im Zeitpunkt des Austritts, des Ausschlusses oder der Kündigung der befristeten Mitgliedschaft geschuldeten Gebühren, Beiträge und Umlagen müssen noch bezahlt werden.
5. Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, werden entrichtete Gebühren und Beiträge nicht zurückerstattet.
6. Über die Einforderung noch offener Gebühren, Beiträge und Umlagen aus den Tz. 4 und 5 entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die in der "GBO" geregelt sind. Die "GBO" ist nicht Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Eine Änderung der "GBO" tritt zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Der Vorstand kann bei einer Änderung der "GBO" innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres auch bestimmen, dass die geänderte "GBO" bereits zum 1. Juli des gleichen Jahres in Kraft tritt.
3. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden über Bankeinzug erhoben.
4. Bei Vorliegen von besonderen Gründen ist eine Stundung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen möglich. Über den Antrag auf Stundung entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage festsetzen, die maximal das Doppelte eines Jahresbeitrages betragen darf.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Sportliche Leiter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.
2. Der Vorsitzende und der Sportliche Leiter erhalten jeweils eine jährliche Vergütung als Entgelt. Die Vergütung des einzelnen Vorstandes beträgt maximal die nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei gestellte Einnahme. Darüber hinaus werden die Aufwendungen des Vorstandes, die ihm für den Verein entstanden sind, gegen Vorlage der entsprechenden Belege vom Verein erstattet. Geschäfte über 2.500 Euro bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Die Entlastung des einzelnen Vorstandsmitgliedes hat die automatische Wiederwahl zur Folge. Die Mitgliederversammlung wählt erst dann ein neues Vorstandsmitglied, wenn dieses zurücktritt, stirbt oder es auf der Mitgliederversammlung nicht entlastet wird.
4. Der Sportliche Leiter muss über die entsprechende sportliche Qualifikation verfügen, eigenständig Tanz- oder Fitnessstunden zu leiten.
5. Der Vorstand setzt die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren in der "GBO" fest.
6. Die anwesenden volljährigen Gründungsmitglieder können einstimmig ein Veto gegen die Wahl eines Vorstandes einlegen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorsitzende leitet die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. Bei einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Sportliche Leiter die Leitung. Ist auch dieser verhindert, wird ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden, ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Sportlichen Leiter mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der im Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die volljährigen Gründungsmitglieder dies einstimmig schriftlich beantragen.
5. Der Vorsitzende und / oder der Sportliche Leiter können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Gemeindeblatt der Stadt Ditzingen zu veröffentlichen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.



8. Jede ordnungsgemäß einberufene - ordentliche und außerordentliche - Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur höchstpersönlich möglich.
10. Eine Satzungsänderung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Die anwesenden volljährigen Gründungsmitglieder können einstimmig ein Veto gegen die Satzungsänderung einlegen.
12. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes,
  - b) die Entlastungen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre,
  - e) die Festsetzung von Umlagen, die neben der Aufnahmegebühr und den Beiträgen zu zahlen ist,
  - f) Satzungsänderungen und
  - g) die Auflösung des Vereines.
13. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein macht Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen in Printmedien und/oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und/oder Fotos veröffentlicht werden, solange beim Vorstand nicht ausdrücklich und schriftlich Widerspruch dagegen erhoben wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens und nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert mindestens eine 3/4-Mehrheit.
2. Die anwesenden volljährigen Gründungsmitglieder können einstimmig ein Veto gegen die Auflösung des Vereins einlegen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Einverständnis des Finanzamtes an den "Hospiz Leonberg e.V.", Seestr. 84 in 71229 Leonberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden hat.